

TOP-THEMA

EuGH setzt dem „Forum Shopping“ klare Grenzen

PROZESSRECHT — Die prozessuale Privilegierung eines Geschädigten (Forum Shopping) hat bei internationalen Sachverhalten sachliche Grenzen. Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** entschied jetzt, dass ein deliktischer Gerichtsstand bei einer grenzüberschreitenden Beteiligung mehrerer Täter nicht durch eine wechselseitige Handlungszurechnung begründet werden kann (Az.: C-228/11). „Das ist für alle Arten von Ansprüchen wegen unerlaubter Handlungen bedeutsam, insbesondere aber für den Finanzanlagebereich“, so **Silvanne Helle**, Prozessrechtsexpertin bei **Oppenhoff & Partner**.

Im entschiedenen Fall wurde der Kläger aus Berlin von einem in Düsseldorf ansässigen Wertpapierhandelsunternehmen betreut. Es eröffnete für den Kläger bei einer Broker-gesellschaft in London ein Konto, über das Börsentermingeschäfte ausgeführt wurden. Nach Vermögensverlusten forderte der Kläger vor dem **Landgericht Düsseldorf** Schadenersatz von der englischen Gesellschaft wegen Aufklärungspflichtverletzungen der deutschen Gesellschaft und Verschweigen einer „Kick-back“-Vereinbarung. Seine Ansprüche stützte er ausschließlich auf die Behauptung unerlaubter Handlungen.

Grundsätzlich eröffnet das europäische Prozessrecht für deliktische Ansprüche neben dem allgemeinem Gerichtsstand am Sitz des Beklagten einen zusätzlichen Gerichtsstand an dem Ort, „an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ (Artikel 5 Nr. 3 EuGVVO). „Der Kläger kann also wählen und sich die für ihn vorteilhafteste Prozessordnung aussuchen“, so Helle weiter. Nach deutschem Recht kann sogar aus dem Handlungsort eines mutmaßlichen Schädigers, der nicht Partei des Rechtsstreits ist (in diesem Falle der Wertpapierhändler in Düsseldorf), die gerichtliche Zuständigkeit für einen mutmaßlichen Mittäter hergeleitet werden, der nicht im Bezirk des angerufenen Gerichts tätig geworden ist (die Broker-gesellschaft in London).

Der EuGH hat dies nach EU-Recht für nicht zulässig erachtet. Grundsätzlich sei der Schädiger an seinem Wohnsitz zu verklagen. Ausnahmen gälten nur, wenn ein anderes Gericht sachnäher entscheiden könne. Dies sei hier nicht der Fall. Die Europarichter, so die Oppenhoff-Expertin, wollten eine einheitliche Handhabung der Zuständigkeitsregelungen durch die nationalen Gerichte sicherstellen und keine Vervielfältigung von Gerichtsständen mit der Folge von Rechtsunsicherheit. ■

Neumayer-Sanierung abgeschlossen

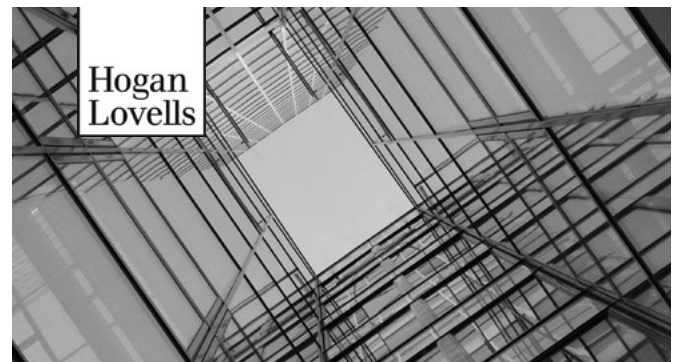
BISLANG GRÖSSTES SCHUTZSCHIRMVERFAHREN — Das im September 2012 nach dem ESUG begonnene Sanierungsverfahren für den Automobilzulieferer **Neumayer Tekfor** ist am 31.5.13 durch die Aufhebung der Insolvenzverfahren über das

Vermögen der vier operativen deutschen Gesellschaften der Unternehmensgruppe erfolgreich beendet worden. Damit ist auch der Verkauf des Zulieferers an den indischen Maschinenbauer **Amtex** unter Dach und Fach gebracht.

Neumayer Tekfor ist der bislang größte deutsche Sanierungsfall im so genannten Schutzschirmverfahren. Die rechtliche Beratung des angeschlagenen Automobilzulieferers übernahm ein Team der Sozietät **Heuking Kühn Lüer Wojtek** unter Leitung der Münchener Partner **Georg Streit** (Restrukturierung) und **Mathias Schröder** (M&A). Die Sozietät **Latham & Watkins** begleitete den gesamten Prozess auf Seiten des Bankenkonsortiums (u. a. **Commerzbank**) mit einem Team um Partner **Frank Grell** und Senior Associate **Jörn Kowalewski** (beide Restrukturierung, Hamburg). ■

Kanzlei-Trio berät bei Refinanzierung der Stabilus-Gruppe

RÜCKZAHLUNG ALTER DARLEHEN — **Stabilus**, eine Portfoliogesellschaft des Private-Equity-Investors **Triton**, hat sich erfolgreich refinanziert. Eine Hochzinsanleihe im Volumen von 315 Mio. Euro und einer Laufzeit von fünf Jahren sowie eine revolvingende Kreditfazilität über 25 Mio. Euro sollen u. a. dazu verwendet werden, um Senior- und Mezzaninedarlehen zurückzuzahlen. Die Sozietät **Shearman & Sterling** begleitete



Anzeige

Hochkarätige Corporate/M&A-Praxis

Das aktuelle Ranking von **mergermarket** listet **Hogan Lovells** auf **Platz zwei** für den europäischen M&A-Markt. Nicht ohne Grund: Denn unsere Corporate/M&A-Praxis zeichnet sich durch erstklassige Rechtsberatung und fundiertes Branchenwissen aus.

Wir beraten bei nationalen und grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen, öffentlichen Übernahmen, Joint Ventures, Um-/Restrukturierungen und Management Buy-Outs, Börsengängen, Kapitalerhöhungen, konfliktträchtigen Hauptversammlungen, Squeeze-Outs oder Fragen der Corporate Governance.

www.hoganlovells.com

Hogan Lovells ist eine internationale Anwaltssozietät, zu der Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP und ihnen nahestehende Gesellschaften gehören.

www.hoganlovells.com

© Hogan Lovells 2013. Alle Rechte vorbehalten. 9101_EUUF_0513

in diesem Zusammenhang die Konsortialbanken **J.P. Morgan, Commerzbank** und **UBS Investment Bank** mit einem Team um die deutschen Partner **Marc Plepelits** (Kapitalmarktrecht), **Esther Jansen** (Finanzierungen) und **Bodo Bender** (Steuerrecht, alle Frankfurt). Die Stabilus-Gruppe vertraute auf die Kanzlei **Allen & Overy**, tätig war ein internationales Team unter Leitung des Partners **Gernot Wagner** (US-Corporate-Finance, Frankfurt). Finanzinvestor **Triton** wurde von einem Team der Sozietät **Ashurst** um den Münchener Partner **Sebastian Schoon** (International Finance) vertreten.

Stabilus gilt als Weltmarktführer für Gasfedern und hydraulische Schwingungsdämpfer, die u. a. in der Automobilindustrie, der Möbelbranche, der Haus- und Gebäudetechnik sowie der Medizinproduktion zum Einsatz kommen. ■

US-Mischkonzern ITW greift bei deutscher meurer-Gruppe zu

CLIFFORD CHANCE UND CMS HASCHE SIGLE BERATEN — Die **meurer-Gruppe**, ein Spezialist für Verpackungsmaschinen mit Sitz im niedersächsischen Fürstenaue, wird komplett von dem US-amerikanischen Mischkonzern **Illinois Tool Works (ITW)** übernommen. ITW setzte sich damit in einem kompetitiven, von der **UBS Deutschland** strukturierten Bieterverfahren mit mehreren Beteiligten durch.

Die bisherige Alleingesellschafterin und Mitbegründerin **Christel Meurer** wurde dabei von einem Team der Sozietät **CMS Hasche Sigle** unter Leitung des Partners **Hendrik Hirsch** (Gesellschaftsrecht/M&A, Frankfurt) beraten. ITW mandatierte ein Team der Kanzlei **Clifford Chance**, tätig waren die Partner **Thomas Stohlmeier** (Corporate/M&A), **Marc Besen** (Kartellrecht), **Thomas Hey** (Arbeitsrecht) sowie **Reinhard Scheer-Hennings** (Real Estate, alle Düsseldorf).

Die 1969 gegründete meurer-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt Maschinen für den so genannten End-of-Line-Verpackungsprozess. Kunden sind vor allem Unternehmen der Lebensmittel-, Pharma- und Kosmetikindustrie. Daneben umfasst das Portfolio auch Speichersysteme, Fördertechnik sowie Palettierer, die den Verpackungsmaschinen vor- oder nachgelagert werden. Die meurer-Gruppe soll unter dem bestehenden Namen in die ITW-Sparte Global Packaging Solutions integriert werden. Die an der NYSE gelistete ITW umfasst weltweit gut 800 Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von rund 18 Mrd. US-Dollar (2012). Der Mischkonzern konzentriert sich auf die Bereiche Maschinen und industrielle Anlagen, Werkzeuge, chemische Erzeugnisse, Verpackung und Transport. ■

Condor – Ferienflieger strukturiert um

NOERR MANDATIERT — Die Fluggesellschaft **Condor** hat ihre bislang in getrennten Unternehmen geführten Flugbetriebe **Condor Flugdienst GmbH (Boeing-757/767-Flotte)** und **Condor Berlin GmbH (Airbus-A320-Flotte)** unter dem Dach der

in Frankfurt ansässigen Condor Flugdienst zusammengeführt. Die Airline setzte im Rahmen der Umstrukturierung auf die Sozietät **Noerr**, tätig war ein Team unter Leitung von **Hans-Christoph Schimmelpfennig** (Arbeitsrecht, München). In-house wurde Condor von **Manfred Schwabenbauer, Alexandra von Mansberg-Haag** und **Liane Weismüller** beraten.

Die Crews der Airbus-Flotte der Condor Berlin wechseln im Zuge eines Betriebsübergangs zur Condor Flugdienst, die künftig beide Flotten bereedert. Der Technikbetrieb zur Wartung der Airbus-Flotte bleibt als selbständiges Unternehmen bei der Condor Berlin. Im Rahmen der Umstrukturierung wurden umfangreiche Verhandlungen zu Interessenausgleich, Sozialplan und begleitenden Vereinbarungen mit den vier betroffenen Mitbestimmungsgremien – zwei Betriebsräte für die Bodenbetriebe sowie zwei Personalvertretungen für die Flugbetriebe – geführt.

Der Zusammenschluss ist nach Zustimmung durch das **Luftfahrtbundesamt** bereits vollzogen worden. Condor gehört seit 2007 zur **Thomas-Cook-Gruppe** und befördert mit der 39 Flugzeuge starken Flotte jährlich rund 6 Mio. Passagiere. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Das **Landgericht Stuttgart** sieht sich einer Flut von Klagen gegenüber, die Anleger der so genannten Dreiländerfonds gleichzeitig gegenüber deren Gründungsgesellschafter erhoben haben. Im Kern geht es um vermeintlich falsche inhaltliche Angaben in den Prospekten. Wie das Gericht am 28.5.13 mitteilte, machen die Kläger Schäden geltend, die ihnen angeblich durch ihre unrentablen Beteiligungen an den Dreiländerfonds entstanden sind. Bei den Fonds handelt es sich um geschlossene Immobilienfonds mit Investitionen in Deutschland, den USA und ein Wertpapierdepot in der Schweiz. Insgesamt wurden zwischen 1987 und 1999 17 dieser Fonds aufgelegt.

— Neuer Ärger um den Panneflughafen Berlin-Brandenburg: Die **EU-Kommission** hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Anwohner hatten Brüssel eingeschaltet, da die Behörden die Umweltfolgen der 2012 festgelegten Flugrouten nicht überprüft haben sollen. Noch im Januar 2013 hatte das **Bundesverkehrsministerium** betont, es gebe keine Versäumnisse. Am 30.5. kündigte das Ministerium jedoch an, die Begründung aus Brüssel binnen der vorgesehenen Zweimonatsfrist zu prüfen. Bleibt der Bund bei seiner Haltung, dass die EU-Richtlinien keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, könnte das Ganze vor dem **Europäischen Gerichtshof** landen. Die Flugrouten sind seit fast drei Jahren ein Streitpunkt, weil sie vielfach anders verlaufen, als es den Anwohnern des neuen Hauptstadtflughafens zuvor mitgeteilt wurde. Die Anwohner bemängeln nun, dass zwar für die Grobplanung im 2006 genehmigten Planfeststellungsbeschluss die Umweltverträglichkeit geprüft wurde, nicht jedoch für die im vergangenen Jahr verbindlich festgelegten Routen.

Das Steering Committee als Navigator in der Krise

RESTRUKTURIERUNG – Wenn ein Unternehmen in internationalen Gewässern in Seenot gerät, benötigt das Management erfahrene Lotsen, die es durch Wind und Wetter begleiten und die zunehmende Internationalität und Komplexität der Gruppen- und Finanzierungsstrukturen meistern können. Worauf es bei einem solchen „Steering Committee“ ankommt, erläutert Peter Hoegen, Partner bei Allen & Overy.

Mit den ersten Anzeichen der heraufziehenden Krise sollte das Management in eine enge Kommunikation mit seinen Finanzierern eintreten. Dies gilt erst recht bei dezentralen Finanzierungsstrukturen, in denen die Finanzierer nicht im Rahmen einer übergreifenden Gläubigervereinbarung eingebunden und einander bekannt sind. Häufig setzt verschärfend der Kredithandel ein und der dem Unternehmen vertraute Finanzierer verkauft seine Forderung gegen einen Risikoabschlag an Trading Desks oder neue Investoren (z. B. Hedge und Opportunity Fonds). Einer etwaigen Destabilisierung beispielsweise durch loan-to-own-Strategien, tritt die Chance gegenüber, dass Alt-Finanzierer, die eine Restrukturierung nicht begleiten können oder wollen, durch konstruktive Mitspieler ausgetauscht werden. Im Schulterschluss mit seinen unterschiedlichen Stakeholdern sollte das Unternehmen in dieser Phase eine aktive Kommunikation betreiben und Prozesse von Beginn an effektiv gestalten. Insbesondere im Falle eines komplexen „Finanzierungscocktails“ werden die Finanzierer selbst die Etablierung eines arbeitsfähigen Ausschusses zur internen und externen Koordinierung anstreben, ein so genannter Lenkungs- oder Koordinierungsausschuss (Steering Committee).

Bildung und Organisation eines Lenkungsausschusses

Der Lenkungsausschuss wird aus dem Kreise der Kreditgeber gebildet und sollte sich trotz unterschiedlichem Risikoprofil in den Dienst aller Kreditgeber stellen, sich also nicht als Vertreter von Partikularinteressen verstehen. Die Mitglieder repräsentieren einerseits die unterschiedlichen Interessen der Kreditgebergruppen und sollten andererseits über die erforderliche Expertise sowie zeitliche und personelle Kapazität verfügen. Arbeitssprache ist nicht selten Englisch. Anleihen stellen schon mangels Ansprech- und damit Sparringspartnern eine besondere Herausforderung dar. Sofern statt eines gemeinsamen Lenkungsausschusses für alle Finanzierer, jede Kreditgebergruppe ihr eigenes Steering Committee bestellt, erschwert dies eine konsensuale Einigung und löst zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand aus. Eine enge Verzahnung des Lenkungsausschusses mit den Agenten der Finanzierungsdocumentation ist transaktionsseitig unverzichtbar, idealerweise sollte ein Agent im Lenkungsausschuss vertreten sein. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Lenkungsausschusses gleichberechtigt und stimmen nach Köpfen ab, wobei im Regelfall Einstimmigkeit angestrebt wird. Im Außenverhältnis zu den übrigen Finanzierern sind insbesondere Regelungen zur Informationsweitergabe, Vertraulichkeit, Rechtsnachfolge, Kosten und Haftung vorab vertraglich in einem Bestellungsschreiben (SC-Appointment-Letter) festzulegen.

Aufgabe des Ausschusses

In der Krise wird der Lenkungsausschuss Fragestellungen und Aufgaben rund um die Restrukturierung der Unternehmensgruppe auf der Kreditgeberseite koordinieren. Darüber hinaus ist er für das Schuldnerunternehmen, insbesondere den Chief Restructuring Officer, bei der Entwicklung des finanziellen Restrukturierungskonzepts ein wichtiges Sounding Board und bringt gegebenenfalls Überlegungen und Erfahrungen zur erfolgreichen Restrukturierung der Passivseite ein: Zur Abschirmung des Gesellschaftereinflusses kann, z. B. wie im Fall von **Merckle**, eine so genannte doppel-nützige Treuhand in Betracht kommen, auf die die Geschäftsanteile übertragen werden, um bestimmte Exit-Szenarien vorzubereiten. Vom vertraglichen Stillhalten (Standstill-Agreements und Non-Action-Letter) einschließlich (interimistischer) Verkaufs(selbst)beschränkung (so genanntes Lock-up) zur Stabilisierung über Rangrücktritt, Forderungsverzicht, Forderungsbeschränkung, Schuldübernahme (Debt-Push-up) bis hin zum Kapitalschnitt einschließlich der Umwandlung von Fremdkapital in (Wandel-)Genussrechte oder sogar in Eigenkapital (Debt-Equity-Swap) reichen die Notinstrumente. Um die unterschiedlichen Risikoprofile wert- und interessensgerecht abzubilden, muss vor allem für etwaige Erlöse ein Verteilungsschlüssel (so genannter Wasserfall) in einer alle Finanzierer umspannenden Gläubigervereinbarung gefunden werden, was insbesondere im Falle verschiedener Teilgruppen eine höchst anspruchsvolle Herausforderung für eine konsensuale Restrukturierung sein kann. Die vorgenannten Grundsätze und Instrumente haben sich im Fall **Pfleiderer** auch im Insolvenzverfahren unter dem ESUG – zum Teil auch erstmalig – bewährt.

Fazit

In einer komplexen Gruppen- und Finanzierungsstruktur übernimmt der Lenkungsausschuss als konstruktiver Begleiter auf dem Weg einer konsensualen Restrukturierung eine wichtige Funktion, auf die das Unternehmen in der Krise zunehmend angewiesen ist. Voraussetzung ist und bleibt jedoch, dass die Finanzierer Kapazitäten haben, sich zu engagieren. ■



Peter Hoegen
Allen & Overy

@ Für ihr Beratungsmandat zur Restrukturierung der Pfeleiderer-Gruppe hat die Sozietät **Allen & Overy** den diesjährigen PLATOW Recht Award erhalten. Mehr zur Verleihung am 24.4.13 erfahren Sie unter www.platow.de/platow-recht-award.

Framing – Sind YouTube-Videos das gleiche wie Links?

EUGH MUSS URHEBERRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT KLÄREN –

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat in der Verhandlung um das Einbinden von Online-Videos fremder Internetseiten auf der eigenen Homepage an den **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** verwiesen. Nun müssen die Richter in Luxemburg darüber entscheiden, ob das so genannte Framing eine Urheberrechtsverletzung darstellt (Beschluss vom 16.05.2013, Az.: I ZR 46/12). Geklagt hatte eine Firma, die Wasserfiltersysteme herstellt. Sie ließ ein etwa zweiminütiges Werbevideo produzieren. Der Film war, so die Klägerin, ohne ihre Zustimmung auf der Videoplattform **YouTube** abrufbar. Ein Konkurrenzunternehmen bettete dieses dann auf seiner eigenen Homepage in einem Rahmen („Frame“) ein. Gespeichert ist das Video aber auf dem Youtube-Server, ohne dass dies dem Internetnutzer bekannt ist. Der Urheber des Films wollte diese Form der Wiedergabe auf der Website des Konkurrenten verbieten.

„Im Jahre 2003 hatte der BGH (Az.: ZR 259/00) bereits entschieden, dass der Verweis auf die Internetseiten von Dritten mithilfe eines Links auch ohne deren Zustimmung zulässig sei, wenn diese Seiten frei zugänglich sind“, erläutert Rechtsanwalt **Hauke Hansen** aus der IT-/IP-Practice-Group bei **FPS Rechtsanwälte & Notare**. „Nun ging es um die Frage, ob das Framing rechtlich genauso zu behandeln ist wie das Verlinken.“ Nach Ansicht des BGH regelt das deutsche Urheberrecht die Frage des Framings nicht ausdrücklich. Da die streitentscheidende Regelung im deutschen Urheberrechtsgesetz auf der europäischen Info-Soc-Richtlinie 2001/29/EG beruht, erfolgte der Verweis an den EuGH. Dieser hat nun die Frage zu beantworten, ob das Einbetten von Videos ohne Zustimmung des Urhebers dessen Rechte verletzt. Ein ähnlich gelagerter Fall aus Schweden liegt bereits in Luxemburg.

In der mündlichen Verhandlung gaben die Richter des Bundesgerichtshofs zu bedenken, dass Webseiteninhaber beim Framing eingebettete Bilder oder Filme quasi als eigene Werke ausgeben und auf diesem Wege möglicherweise Kundenströme umlenken. „Insofern wird die Entscheidung über den konkreten Fall hinaus Auswirkungen auf Blogs und soziale Netzwerke wie **Facebook** haben. Schließlich wird dort das Einbetten fremder Bilder oder Filme millionenfach praktiziert – allerdings ohne, dass dafür Genehmigungen eingeholt oder Lizenzgebühren bezahlt werden“, so Hansen. ■

TRANSFERMARKT

Beiten Burkhardt gewinnt mit **Sebastian Rohrer** einen Energierechtsexperten und treibt die gewollte Branchenspezialisierung voran. Zum 1.7.13 tritt Rohrer der Sozietät als Salary Partner bei, zuvor war er bei **Linklaters** tätig. Mit der personellen Verstärkung der Energierechtspraxis um die Partner **Christof Aha** (Frankfurt) und

Maximilian Emanuel Elspas (München) trägt Beiten Burkhardt der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Thema Energie und der sich daraus ergebenden steigenden Nachfrage nach energierechtlicher Beratung Rechnung. + + + **CMS Hasche Sigle** weitet die Fondsberatung aus. Seit 1.6.13 verstärkt **Daniel Voigt** die Sozietät als Associated Partner. Der 36-Jährige war zuletzt Managing Associate bei **Linklaters**. Voigt legt seinen Beratungsschwerpunkt auf Asset Management, Fonds und Kapitalanlagerecht. Eine weitere Neuerung: Innerhalb des von **Markus M. Pfaff** und **Thomas de la Motte** geleiteten Fachbereichs Banking & Finance entsteht die neue Praxisgruppe Asset Management, Fonds & Kapitalanlagerecht. + + + **Freshfields Bruckhaus Deringer** hat ihre deutsche Beratungspraxis im Wirtschaftsstrafrecht mit einem früheren Staatsanwalt verstärkt. Wie erst jetzt kommuniziert wurde, hat sich **Thomas Helck** bereits zum 1.4.13 der Sozietät angeschlossen und betreut seitdem die unternehmensstrafrechtlichen Aspekte der Compliance-, Haftungs- und Ermittlungsmandate der Kanzlei. Helck kommt von der **Staatsanwaltschaft München I**, wo er für die Ermittlung von Insolvenz-, Steuer- und Wirtschaftsstraftaten zuständig war. + + + Die Sozietät **Ashurst** hat erstmals Externe in ihr internationales Management Board aufgenommen. **Robert Gillespie**, zuvor Generaldirektor des Londoner **Panel on Takeovers and Mergers**, ist zum 1.6.13 dem Board der Ashurst LLP beigetreten, **David Turner**, Chairman der **Commonwealth Bank of Australia**, dem Board von Ashurst Australia. Nach der geplanten Fusion beider Kanzleiteile werden Gillespie und Turner dem globalen Führungsgremium angehören.

SO GEHT ES WEITER

– Am 13. Juni will die **EU-Kommission** das Notrufsystem „eCall“ vorstellen. Nach dem Vorschlag der Kommission sollen vom Jahr 2015 an alle neu zugelassenen Autos in der EU verpflichtend mit einem automatischen 112-Rufsystem ausgestattet werden. Das System alarmiert bei einem Unfall automatisch die Notfalldienste und übermittelt den Standort des Fahrzeugs. Gerade in ländlichen Gebieten könnten Unfallopfer dadurch deutlich schneller Hilfe erhalten. Telematiksysteme können allerdings weit mehr, als einen Notruf absetzen. Sensoren im Fahrzeug sind darauf ausgelegt, eine Fülle von Informationen zu sammeln, etwa über Nutzung und Verschleiß des Autos sowie über das Fahrverhalten des Besitzers. „Solche Daten bergen ein riesiges Potenzial für neue Geschäftsmodelle“, so **Thomas Funke**, Partner der Kanzlei **Osborne Clarke** in Köln. So könnten etwa Versicherungen anhand der Daten maßgeschneiderte Tarife anbieten. „Nutzern der Systeme sollte daher bewusst sein, dass sie überall Spuren hinterlassen“, warnt Funke. Potenzielle Nachteile sieht der Rechtsanwalt auch für den Wettbewerb. „Wenn beispielsweise das vernetzte Fahrzeug den Fahrer in die nächstgelegene Vertragswerkstatt des Herstellers dirigiert, beschränkt dies im Zweifel die Wahlfreiheit des Verbrauchers und benachteiligt freie Werkstätten und Pannendienste“, so Funke weiter. Experten fordern daher, die Telematiksysteme so zu gestalten, dass der Kunde entscheiden kann, mit welchen Dienstleistern er im Ernstfall verbunden werden möchte.